

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VII/A/11 (Übertragbare  
Erkrankungen und Seuchenbekämpfung)

**Markus Liposchek, BA**  
Sachbearbeiter

[markus.liposchek@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:markus.liposchek@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644284

Postanschrift:  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.091.624

## **Information: aktuelles Ausbruchsgeschehen Masern**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aktuell ist in Österreich ein verstärktes Aufkommen von Masernfällen zu beobachten. Die Fälle sind über das gesamte Bundesgebiet verteilt, und Infektionsketten lassen sich in vielen Fällen nicht mehr nachvollziehen.

Wir möchten daher darauf hinweisen, dass sowohl bestätigte Fälle und Todesfälle als auch Verdachtsfälle von Masern gemäß Falldefinition der Meldepflicht nach § 1 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) unterliegen. Insbesondere die unverzügliche Meldung von Verdachtsfällen ermöglicht eine schnelle Ermittlung von Kontaktpersonen und das rasche Setzen von Eindämmungsmaßnahmen. Wir bitten Sie daher, bei Untersuchungen auf eine mögliche Masern-Infektion zu achten und auch jeden begründeten Verdachtsfall unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Wichtig ist ebenso, bei jedem Verdachtsfall gemäß Falldefinition die notwendige Diagnostik einzuleiten, wobei die Diagnostik mittels PCR-Test gegenüber IgM-Antikörpertestungen vorzuziehen ist. Die Kosten der vorgenommenen Untersuchungen trägt der Bund (§ 36 Abs. 1 lit b EpiG) ausschließlich in „staatlichen Untersuchungsanstalten“ (Referenzzentrale). Voraussetzung für die Kostentragung ist eine Anordnung durch die Gesundheitsbehörde.

In der Vergangenheit wurden Masern wiederholt erst verspätet diagnostiziert, weshalb in Erinnerung gerufen wird:

- Masern sind eine der ansteckendsten humanen Viruserkrankungen. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt üblicherweise 4 Tage vor Auftreten des Masernexanthems und hält bis 4 Tage nach Exanthembeginn an, wobei sie unmittelbar vor Beginn des Exanthems am höchsten ist.
- Die Infektion führt nach einer Inkubationszeit von durchschnittlich 8 bis 10 Tagen, höchstens 21 Tagen, zu ersten Prodromalsymptomen: Fieber, Rhinitis, Konjunktivitis, Laryngitis (Dauer 2 bis 4 Tage) gefolgt vom typischen Exanthem der Mundschleimhaut sowie den Koplikschen Flecken und danach dem Auftreten eines makulopapulösen Exanthems (meist 12 bis 14 Tage, maximal 21 Tagen nach Exposition), begleitet von einem Fieberanstieg. Die Komplikationsrate beträgt in Industrienationen rund 20 %.
- Als Spätfolge einer Masernvirus-Infektion kann die immer letal endende subakut sklerosierende Panenzephalitis (SSPE) auftreten. Das höchste Risiko dafür mit etwa 1:600 haben Kinder, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Auch bei Routineuntersuchungen und anderen Konsultationen sollte der MMR-Impfstatus überprüft werden, erforderlichenfalls sollten die notwendigen Impfungen nachgeholt werden: Nur bei dokumentierter zweimaliger Lebendimpfung, Nachweis ausreichend schützender Antikörper im Serum oder stattgehabter, laborbestätigter Masernvirus-Infektion kann von einer langanhaltenden Immunität ausgegangen werden. Bei fehlender Immunität auch gegen nur eine Impfkomponekte oder fehlender Impfdokumentation kann und sollte die MMR-Impfung in jedem Lebensalter nachgeholt werden. Auch Jugendliche und Erwachsene, die als Kinder nur einmal gegen Masern, Mumps und/oder Röteln geimpft worden sind, sollten entsprechend geimpft werden. Personen, die mit einem inaktivierten Masern-Impfstoff geimpft wurden (Masern adsorbiert oder Quintovirelon), sollten 2 Dosen MMR-Impfstoff erhalten. Da es sich um einen Lebendimpfstoff handelt, ist ein Impfen bei bestehender Immunität oder nach vorhergehenden Impfungen unproblematisch, denn in diesem Fall werden die Impfviren durch die bereits bestehende Immunabwehr an ihrer Vermehrung gehindert, ein Überimpfen ist nicht möglich.

Unter den bisher gemeldeten Fällen sind auch zahlreiche Kinder < 1 Jahr mit dem besonders hohen Risiko für Komplikationen. Es wird darauf hingewiesen, dass man bei Kindern < 1 Jahr **nicht** von einem verlässlichen Nestschutz ausgehen kann und hier bei Exposition dringend entsprechende, einschlägige Expertinnen oder Experten kontaktiert werden sollten.

Die **Nationale Referenzzentrale für Masern, Mumps und Röteln** am Zentrum für Virologie der Medizinischen Universität Wien bietet auch telefonisch ärztliche Auskunft unter **+43 (0)1 40160-65517** an.

Anbei finden Sie die aktuelle Standardverfahrensanleitung (SVA) Masern, die Falldefinitionen und weitere Fachinformationen enthält. Weitere Fachdokumente zu Masern, der MMR-Impfung sowie mehrsprachiges Informationsmaterial finden Sie unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Masern.html>.

**Wir bitten Sie, diese Information an Ihre Mitglieder und alle relevanten Stellen in Ihrem Wirkungsbereich weiterzugeben!**

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 2. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Sigrid Kiermayr

**Beilage/n:** Masern-Standardverfahrensanleitung (SVA) für die Gesundheitsbehörden in Österreich (Stand April 2023)